

Dabei braucht im Unterschied zur Durchsuchung bei unverdächtigen Personen kein direkter Anhaltspunkt dafür vorzuliegen, daß sich die Person oder die Gegenstände bei dem Verdächtigen befinden. Es genügt, wenn sie nach Lage der Umstände bei ihm — z. B. an seinem Körper, in seiner Kleidung, seinem Fahrzeug, seiner Wohnung, seinem Grundstück — sein *können*.

Die Durchsuchung bei Verdächtigen kann sich sowohl auf die körperliche Durchsuchung (einschließlich der am Körper getragenen Kleidung), als auch auf die Durchsuchung ihrer Sachen und Räumlichkeiten beziehen. Da der Verdächtige häufig nicht alleiniger Inhaber von Wohnungen, Grundstücken oder anderen Räumlichkeiten usw. ist, kann sich die Durchsuchung auch auf Objekte erstrecken, die von anderen Personen mitbewohnt werden. Das betrifft nicht Räumlichkeiten, die von anderen Personen allein bewohnt werden. Steht z. B. ein Vermieter in dem Verdacht, in seiner Wohnung Diebesgut verborgen zu haben, so erstreckt sich die Durchsuchungsbefugnis nicht auf das Zimmer des Untermieters. Befinden sich in der betreffenden Räumlichkeit jedoch Behältnisse, die ausschließlich von dem Beschuldigten benutzt werden — z. B. ein nur von dem Vermieter benutzter verschlossener Wohnzimmerschrank — dürfen auch diese durchsucht werden. Für diese weitergehende Durchsuchung ist jedoch eine spezielle Durchsuchungsanordnung notwendig. Bei der Frage, welche Gegenstände im einzelnen durchsucht werden dürfen, sind Eigentumsverhältnisse unerheblich. Es genügt, daß der Beschuldigte die entsprechenden Gegenstände bei sich führt oder daß er sie in seinen Räumlichkeiten aufbewahrt oder nutzt.

Liegt der Verdacht der Begehung einer nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat vor, ist die Durchsuchung grundsätzlich nur zulässig, wenn

- die Aufklärung der Straftat auf andere Weise nicht möglich ist bzw. wesentlich erschwert würde;
- Gefahr im Verzuge ist oder
- Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte weitere Straftaten (z. B. eine Kette kleinerer Diebstähle in Selbstbedienungsläden) begangen hat.

Die *Durchsuchung bei anderen Personen* (§ 108 Abs. 3 StPO) bezieht sich auf Bürger, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie in die Strafsache verwickelt sein könnten (Ausnahme: straflose Begünstigung durch Angehörige Beschuldigter). Sie ist sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt, als auch im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zulässig, z. B. wenn sich Rechtsverletzer in Räumlichkeiten oder Grundstücken unbeteiligter Personen aufhalten oder sie ohne deren Wissen Beweismaterialien oder der Einziehung unterliegende Gegenstände bei diesen versteckt haben. Bei einer solchen Durchsuchung muß — im Unterschied zur Durchsuchung Verdächtiger — in jedem Falle ein *direkter Anhalt* dafür bestehen, daß mit ihrer Hilfe eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt müssen demzufolge konkrete Hinweise haben, die dafür sprechen, daß sich die gesuchte Person oder der Gegenstand speziell bei dem bestimmten Bürger befinden können.

Bei der Durchsuchung dieser Personen muß dem Betroffenen vor Beginn der Durchsuchung der Zweck dieser Maßnahme bekanntgegeben und die Entscheidung,